

1. Die österreichischen Gemeinden sind eines der festesten Fundamente der österreichischen Zukunft. Wenn das Staatsgefüge auch in Zeiten der Krise und ernster Belastung fest bleiben soll, müssen den Gemeinden genügende Rechte zugestimmt werden. Allein schon aus diesem Grunde ist es notwendig, der kommunalen Selbstverwaltung auch im Verfassungsrecht des Bundes eine sichere Grundlage zu schaffen und die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden in ausreichendem Maße festzulegen. Der Österreichische Gemeindebund hält deshalb eine verfassungsrechtliche Neugestaltung des Gemeinderichts für dringend notwendig und richtet an Regierung und Parlament den Appell, durch eine Novelle zum Bundesverfassungsgesetz die derzeitigen, zum wesentlichsten Teile programmatischen und unzureichenden Bestimmungen der Artikel 115 bis 120 der Bundesverfassung durch zeitgemäße, den tatsächlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten rechnungstragende Verfassungsbestimmungen zu ersetzen.

2. Aus Anlaß des bevorstehenden Beginnes einer neuen Gesetzgebungsperiode hält es der Österreichische Gemeindebund auch für notwendig, Regierung und Parlament zu bitten, bei der Gesetzgebung auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsträger Bedacht zu nehmen und nicht die Verwaltung durch den unaufrührlichen Ausstoß neuer Gesetze zu überfordern.

3. Die bereits im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage über ein Straßenpolizeigesetz 1959 gibt den Gemeinden Anlaß zur Besorgnis. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Kompetenzerweiterung beseitigt die Zuständigkeit der Gemeindeorgane als örtliche Straßenpolizei völlig und überträgt diese auf die Bezirkshauptmannschaften. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Handhabung der Straßenpolizeivorschriften müssen die Gemeinden dennoch zur Vermeidung unerträglicher Situationen auf den Gemeindestrassen die Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeit auf diesem Gebiete fordern.